



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

289

Nr. 21 / 30. August 2024

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching für das
Haushaltsjahr 2024 290

Nachtragshaushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das
Wirtschaftsjahr 2024 291

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Altötting
und dem Landkreis Traunstein 292

Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Schulaufwandsträgerschaft
für das Gymnasium Ismaning 295

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
(Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger 296

Schulwesen

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg 296

Kommunalverwaltung

§ 6

ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM
MANCHING

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2024Manching, 19. August 2024
Zweckverband kelten römer museum manching

Aufgrund der Artikel 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und §§ 6 ff. der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband kelten römer museum manching folgende Haushaltssatzung:

Herbert Nerb
Erster Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 851.800 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 310.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf jeweils 174.468 € und für den Markt Manching auf 321.064 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Nachtragshaushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2024 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) Erfolgsplan			
die Erträge	22.089.000	35.860.000	57.949.000
die Aufwendungen	27.646.000	35.860.000	63.506.000
die Deckung aus dem Gewinnvortrag	5.557.000	0	5.557.000
b) im Vermögensplan			
die Einnahmen	27.646.000	44.494.000	72.140.000
die Ausgaben	27.646.000	44.494.000	72.140.000

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2024 nicht angesetzt.

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

§ 21 Betriebsumlage **47.089.075,43 €**

davon Stadt Ingolstadt (798 Planbetten) 35.020.580,43 €
und Bezirk Oberbayern (275 Planbetten) 12.068.495,00 €

§ 22 Investitionsumlage **18.520.000 €**

davon Stadt Ingolstadt 76,6 % 14.186.320 €
und Bezirk Oberbayern 23,4 % 4.333.680 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2024.

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Krankenhauszweckverband Ingolstadt, Krumenauerstr. 25, 85049 Ingolstadt, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, 24. Juli 2024
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS ALTÖTTING UND DEM LANDKREIS TRAUNSTEIN

Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Altötting, vertreten durch den Landrat Erwin Schneider, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting

und

dem Landkreis Traunstein, vertreten durch den Landrat Siegfried Walch, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein.

Präambel

Bund und Ländern haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Ticket wird zum 01.05.2023 starten. Der Freistaat Bayern erlässt eine Förderrichtlinie, um das Ticket in Bayern einzuführen und den Ausgleich entstehender finanzieller Defizite zu regeln. Die Vertragsparteien sind gewillt die Tarifmaßnahme „Deutschlandticket“ in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Abschluss oder die Änderung von sog. öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ÖDA) oder auch durch den Erlass einer allgemeinen Vorschrift bzw. Allgemeinverfügung (aV) zu finanzieren.

Diese öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung trifft die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des „Deutschlandtickets“ für die gebietsübergreifenden Buslinien.

§ 1 Aufgaben der Landkreise

Die Landkreise Altötting und Traunstein sind gemäß Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) öffentliche Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr. Die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs sind demnach freiwillige Aufgaben der o.g. Aufgabenträger. Hierzu gehört auch die Vorgabe von Tarifen.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ausschließlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Schaffung einer Regelung der jZuständigkeit bzgl. des „Deutschlandtickets“ bei gebietsüberschreitenden Linien.

(2) Um dies zu erreichen, übertragen die o.g. Landkreise nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse bzgl. der Vorgabe der Tarife, die ihr als Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als zuständiger Behörde im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 nach Art. 8 BayÖPNVG zustehen, auf den jeweiligen Landkreis zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG. Der jeweilige Landkreis übernimmt die ihm von den Landkreisen übertragenen Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit.

(3) Hierfür soll im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung für die Festsetzung und Abrechnung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein.

Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Altötting** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 28 (Burghausen - Trostberg - Traunreut)
- Linie 70 (Wiesmühl - Garching a. d. Alz - Neuötting)
- Linie 400 (Burghausen - Engelsberg)

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
28	Burghausen - Trostberg - Traunreut	Traunreut	Brodtschelm Verkehrsbetrieb GmbH	31.03.2025
70	Wiesmühl - Garching a. d. Alz - Neuötting	Neuötting	Omnibus H. Wengler	31.12.2023
400	Halsbach - Burghausen	Burghausen	Brodtschelm Verkehrsbetrieb GmbH	24.08.2028

Für nachfolgend genannte Linien ist der **Landkreis Traunstein** tarifzuständiger Aufgabenträger nach § 2 Abs. 2:

- Linie 16 (Burghausen - Tittmoning - Laufen)
- Linie 9342 (Garching - Engelsberg - Trostberg)
- Linie 9437 (Kirchweidach - Palling - Traunreut)
- Linie 9444 (Palling - Kirchweidach - Trostberg)

Linien-Nummer	Verbindung	Endpunkt	VU lt. Konzessionsgenehmigung	Konzessionslaufzeit
16	Burghausen - Tittmoning - Laufen	Laufen	Brodtschelm Verkehrsbetrieb GmbH	31.12.2023
9342	Garching - Engelsberg - Trostberg	Trostberg	Hövels GmbH & Co. KG	31.10.2028
9437	Kirchweidach - Palling - Traunreut	Traunreut	RVO Traunstein	29.05.2030
9444	Palling - Kirchweidach - Trostberg	Trostberg	Hövels GmbH & Co. KG	31.10.2027

(4) Es besteht im Zuge der Umsetzung, der Einführung und der Abrechnung des Deutschlandtickets zwischen den Vertragspartnern das Einverständnis, dass keine Sonderleistungen (z. B. kostenlose Fahrradmitnahme o. ä.), welche nicht verpflichtend aus den in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen hervorgehen, durch einen anderen Landkreis, außer dem Landkreis, welcher die Sonderleistung einführt, finanziell auszugleichen sind.

(5) Es besteht Einverständnis, dass die an die Verkehrsunternehmen zu leistenden finanziellen Ausgleichsleistungen auf die durch den Freistaat Bayern gewährten Ausgleichszahlungen begrenzt sind. Die Landkreise stellen grundsätzlich keine eigenen finanziellen Mittel zur Verfügung. Einzige Ausnahme stellen die unter § 2 Abs. 4 dieser Zweckvereinbarung genannten Sonderleistungen dar.

(6) Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden dem jeweils anderen Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 3

Vertragsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt zum 01.05.2023 und endet zum 31.12.2023.

(2) Der Landkreis Altötting holt bzgl. dieser Zweckvereinbarung die nach Art. 12 Abs. 2 KommZG erforderliche Genehmigung bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde für die Landkreise ein.

(3) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, derartige unwirksame oder undurchführbare durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vereinbarungen bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft anzupassen. Dies gilt insbesondere bei einer notwendigen Anpassung von erbrachten Leistungen.

(3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Alle Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Altötting, 6. Juni 2023

Landkreis Altötting

Erwin Schneider

Landrat

Traunstein, 26. Mai 2023

Landkreis Traunstein

Siegfried Walch

Landrat

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 26. August 2024 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM LANDKREIS
MÜNCHEN UND DER GEMEINDE ISMANING

München, 25. April 2024
Landkreis München

Bekanntmachung

Christoph Göbel
Landrat

Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Schulaufwandsträgerschaft für das Gymnasium Ismaning vom 24. April 2020 (OBABI S. 322) zwischen dem Landkreis München – im Folgenden Landkreis genannt – vertreten durch den Landrat Christoph Göbel und der Gemeinde Ismaning, Landkreis München – im Folgenden Gemeinde genannt – vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Alexander Greulich

Ismaning, 25. April 2024
Gemeinde Ismaning

Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister

§1

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Änderungsvereinbarung mit Schreiben vom 26. August 2024 gemäß Art. 14 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG genehmigt. Diese Änderungsvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

§ 2 Abs. 2 der Zweckvereinbarung (Deckung des einmaligen Aufwandes) wird wie folgt geändert:

„(2) Der Landkreis München übernimmt:

2.1 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgte.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.“

„2.4 70 % der nicht zuweisungsfähigen Kosten rückwirkend für seit dem 01.01.2018 durchgeführte bzw. begonnene Schulbaumaßnahmen unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der nicht zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 2019.“

§ 3 Abs. 2 der Zweckvereinbarung (Deckung des laufenden Schulaufwands) wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jährlich 100.000 € je Schule festgesetzt. Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jährlich 100.000 € je Schule gewährt.“

§2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
01.09.2024	Moorenweis	Christian Jünger
01.01.2025	Wolfratshausen 2	Matthias Paulus
01.01.2025	Landsberg-West	Marc Ullius
01.01.2025	Rott	Christian Martin
01.01.2025	München 24	Christian Valentek
01.01.2025	München 42	Roland Eisenberger
01.01.2025	Bad Feilnbach	Stefan Raab
01.01.2025	Flintsbach	Florian Käsweber
01.01.2025	Großkarolinenfeld	Johann Grießer
01.01.2025	Riedering	Bastian Staudenhöchtl

München, 20. August 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg

Vom 26. August 2024 ROB-4-5103.44_05-3-1-13

Aufgrund von Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl S. 257, 263), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg vom 18. März 2013 (OBABI S. 70), zuletzt geändert durch die Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg vom 3. März 2020 (OBABI S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 10.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Falken-Grundschule Markt Schwaben

Der Sprengel der Falken-Grundschule Markt Schwaben umfasst das Gebiet des Marktes Markt Schwaben sowie des Gemeindeteils Ried der Gemeinde Anzing.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Rechtsverordnung außer Kraft: Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 23. Mai 1979 (RABI S. 139), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 16. Juli 2012 (OBABI S. 123).

München, 26. August 2024
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident